

Nr.	Gültigkeit	Rechtsgrundlage	Inhalt
1	Ausgangsbeschränkungen für Köln	§ 1 Nr. 1a AV v. 2.10.20 gem. Änderung vom 16.04.2021	<p><b>In der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine Ausgangsbeschränkung.</b> Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,</li> <li>2. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unauf-schiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, jeweils die An- und Abrei-se auf direktem Weg zu diesen Tätigkeiten eingeschlossen,</li> <li>3. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinär-medizinischer Leistungen,</li> <li>4. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Min-derjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,</li> <li>5. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,</li> <li>6. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,</li> <li>7. sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Gründe.</li> </ol>
2	<p><b>Allgemeine Kontaktbeschränkungen</b></p> <p><i>Generell darf sich im öffentlichen Raum nur als Gruppe versammeln, wer auch den Mindestabstand unterschreiten darf. Für nicht-anlassbezogene Gruppen gilt Abs. 2a Nr. 1a und 1b.</i></p>	§ 2 Abs. 2a Nr. 1a und 1b CoronaSchVO	<p><b>Generell darf sich nur "ansammeln", wer auch den Mindestabstand unterschreiten darf. Das sind insbesondere:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwischen Personen des eigenen Hausstandes,</li> </ol> <p><b>Für Köln gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1a. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit einer Person aus einem anderen Hausstand (Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgerechnet),</li> </ol>

3	<p><b>Sonderregelungen / Ausnahmen von der allgemeinen Regelung</b></p> <p><i>Von den allgemeinen Regelungen darf auch mit höherer Personenanzahl pro Gruppe abgewichen werden, wenn einer der Situationen in Abs. 2a Nr. 2-10 vorliegt.</i></p>	<p>§ 2 Abs. 2a Nr. 2- 10 CoronaSchVO</p>	<p>Generell gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. wenn dies zur Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen erforderlich ist sowie zur Wahrnehmung von Umgangsrechten,</li> <li>3. bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, der Kindstagespflege und heilpädagogischen Einrichtungen sowie bei Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung,</li> <li>4. in Schulen</li> <li>5. durch Kinder bei der Nutzung von Sp+D2ielplätzen im Freien,</li> <li>6. im ÖPNV (auch Taxi etc.),</li> <li>7. in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,</li> <li>8. bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung,</li> <li>9. bei der zulässigen Jagdausübung (max. 5 Personen)</li> <li>10. zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.</li> </ol>
4	<p><b>Privater Raum</b></p> <p><i>Art. 13 Abs. 1 GG schützt den privaten Wohnraum. Dieser umfasst die eigene Wohnung (ab der Haustür) sowie das eigene Grundstück. Teilweise wird unter den Schutzkreis zusätzlich das Treppenhaus erweitert.</i></p>	<p>AV v. 2.10.20 gem. Änderung vom 29.03.21</p>	<p>Das Kontakterbot wurde durch die Allgemeinverfügung auf den privaten Raum erweitert. Auch lose Zusammenkünfte im nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützten Raum mit über einem Hausstand sowie einer Person ist nicht mehr zulässig. Über Ostern (1. -5. April 2021) gilt fünf Personen aus zwei Hausständen.</p>
5	<p><b>Partys, Feiern etc.</b></p>	<p>§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO</p>	<p>Partys, Feiern und ähnliche Veranstaltungen sind weiterhin untersagt.</p> <p>Eine Veranstaltung ist nach allgemeinem Verständnis ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.</p>